

MEIK THÖNE

Grenzen verfahrensrechtlicher Gestaltung

Jus Privatum

281

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 281



Meik Thöne

Grenzen verfahrensrechtlicher Gestaltung

Privatautonomie,
Rechtsstaatlichkeit,
Verfahrenseffizienz

Mohr Siebeck

Meik Thöne ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht einschließlich der europäischen Bezüge an der Universität Potsdam.
orcid.org/0000-0003-1694-3604

ISBN 978-3-16-164374-3 / eISBN 978-3-16-164375-0
DOI 10.1628/978-3-16-164375-0

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 an der Georg-August-Universität Göttingen als Habilitationsschrift angenommen. Sie ist parallel zu meiner Tätigkeit als Juniorprofessor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht (einschließlich der europäischen Bezüge) an der Universität Potsdam entstanden und befindet sich, insbesondere was Rechtsprechungs- und Literaturnachweise sowie Gesetzesänderungen anbelangt, auf dem Stand von August 2024.

Mit der Veröffentlichung dieser Arbeit schließt sich für mich das herausfordernde Nebeneinander von Habilitationsverfahren und Juniorprofessur ab, welches ich vor allem durch die Unterstützung zahlreicher Menschen meistern konnte, denen an dieser Stelle zu danken ist.

Dabei gilt mein herzlichster Dank zunächst meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Joachim Münch. Er hat mich auf der langen Reise von der Anstellung als studentische Hilfskraft bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens von frühester Stunde an begleitet und ausnahmslos unterstützt. Ich danke ihm für das entgegengebrachte Vertrauen und den steten Zuspruch sowie dafür, dass er mein Interesse am Zivilverfahrensrecht geweckt und mir den Weg in die Wissenschaft geebnet hat.

Dank schulde ich ferner Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp und Herrn Prof. Dr. Ivo Bach, die die Bürde des Zweit- bzw. Drittgutachtens übernahmen und ihre Voten mit wertvollen Anregungen und konstruktiven Hinweisen versahen. Zudem möchte ich mein Potsdamer Kollegium nicht auslassen, welches mir großes Verständnis entgegengebracht und mich in meinem Vorhaben bekräftigt hat. Darüber hinaus danke ich meinem gesamten Lehrstuhlteam herzlich für die tatkräftige Unterstützung und die sorgfältigen Korrekturen.

Die Arbeit ist meiner Familie und ganz besonders meiner bezaubernden Ehefrau und meinem wundervollen Sohn gewidmet. Sie haben mich ausnahmslos unterstützt und mir trotz der zahlreichen Entbehrungen, die die Fertigstellung der Arbeit auch für sie mit sich brachte, stets Rückhalt und Kraft gegeben sowie jede Form der Unterstützung zukommen lassen – Ihnen gilt mein tiefster Dank!

Potsdam, März 2025

Meik Thöne

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
 Erster Teil: Einführung	 1
§ 1. Ausgangslage	3
§ 2. Gang der Untersuchung	7
 Zweiter Teil: Grundlegung	 11
§ 3. Prozessrecht und Privatautonomie	13
 Dritter Teil: Typisierung	 35
 Erster Abschnitt: Geregelte Dispositionen	 35
§ 4. Gerichtsstandsvereinbarung und Zuständigkeit	37
§ 5. Anerkenntnis und Verzicht	102
§ 6. Schiedsvereinbarung und Schiedsverfahren	125
§ 7. Gerichtlicher Vergleich und vollstreckbare Urkunde	176
 Zweiter Abschnitt: Ungeregelte Dispositionen	 209
§ 8. Abreden über die Klagbarkeit und die Zulässigkeit der Klage	213
§ 9. Abreden über das anwendbare Prozessrecht (Lex-foi-Grundsatz)	224
§ 10. Disposition über Tatsachen und präjudizielle Rechtsverhältnisse	236
§ 11. Abreden über die Beweiserhebung und -würdigung	271
§ 12. Vereinbarung eines Scheinprozesses	281
§ 13. Abreden über die Rechtskraft	286
§ 14. Gemeinsame Summe	307
 Vierter Teil: Rechtsvergleichung	 313
§ 15. Rechtsvergleichende Betrachtung	315

Fünfter Teil: Zusammenführung	415
§ 16. <i>Privatautonomie</i>	419
§ 17. <i>Öffentliches Interesse</i>	425
§ 18. <i>Prozessökonomie</i>	437
§ 19. <i>Schlussfolgerung</i>	448
Sechster Teil: Zusammenfassung	451
§ 20. <i>Ergebnis</i>	453
Literaturverzeichnis	465
Sachverzeichnis	519

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Erster Teil: Einführung	1
§ 1. Ausgangslage	3
§ 2. Gang der Untersuchung	7
Zweiter Teil: Grundlegung	11
§ 3. Prozessrecht und Privatautonomie	13
A. Allgemeines	13
B. Disposition über das Prozedere	23
C. Disposition über die Urteilsgrundlagen	30
D. Zwischensumme	33
Dritter Teil: Typisierung	35
Erster Abschnitt: Geregelte Dispositionen	35
§ 4. Gerichtsstandsvereinbarung und Zuständigkeit	37
A. Rechtsnatur	39
B. Zulässigkeit und Grenzen	47
I. Prozessuale Gestattung	48
1. Schwächerenschutz	52
2. Verfahrenseffizienz	53
II. Prozessuale Begrenzung	60
III. Materiell-rechtliche Begrenzung	62
1. Allgemeine Rechtsgeschäftslehre	62
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen	64
IV. Gerichtliche Prüfung	72
C. Besonderheiten grenzüberschreitender Prozessführung	77
I. Zulässigkeit internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen	80
1. Gewährleistung materieller Einigung	80

2. Schutz des Schwächeren und des Verfahrens	83
II. (Un-)Zulässigkeit einzelfallbezogener Missbrauchskontrollen . . .	90
1. Unzulässigkeit einer Missbrauchskontrolle	91
2. Zulässigkeit der Prüfung substantieller Einigung	95
III. Gerichtliche Prüfung	96
D. Zwischensumme	100
§ 5. <i>Anerkenntnis und Verzicht</i>	102
A. Rechtsnatur	103
B. Zulässigkeit und Grenzen	105
I. Prozessuale Begrenzung	105
II. Materiell-rechtliche Begrenzung	109
1. Kongruenz faktischer und rechtlicher Freiheit?	110
2. Kongruenz materiell-rechtlicher und prozessualer Freiheit? . . .	112
3. Stellungnahme	113
III. Gerichtliche Prüfung	122
C. Zwischensumme	124
§ 6. <i>Schiedsvereinbarung und Schiedsverfahren</i>	125
A. Rechtsnatur	127
B. Zulässigkeit und Grenzen	129
I. Prozessuale Gestattung	130
II. Prozessuale Begrenzung	132
1. Schiedsvereinbarung („ob“)	132
a) Bestimmtheitserfordernis	132
b) Formzwang	133
c) Objektive Schiedsfähigkeit	137
d) Subjektive Schiedsfähigkeit	144
2. Schiedsverfahren („wie“)	145
a) Prozedurale Gestaltung	145
b) Sachrechtswahl	151
III. Materiell-rechtliche Begrenzung	156
C. Gerichtliche Prüfung	161
I. Kontrolle bestehender Schiedsbindung	161
II. Gewährleistung wesentlicher Verfahrensbedingungen	164
III. Verzichtbarkeit staatlicher Kontrolle	167
D. Zwischensumme	170
§ 7. <i>Gerichtlicher Vergleich und vollstreckbare Urkunde</i>	176
A. Der gerichtliche Vergleich	176
I. Rechtsnatur	177
II. Zulässigkeit und Grenzen	179
1. Prozessuale Gestattung	179

2. Prozessuale Begrenzung	181
3. Materiell-rechtliche Begrenzung	183
III. Gerichtliche Prüfung	185
B. Die vollstreckbare Urkunde	191
I. Rechtsnatur	192
II. Zulässigkeit und Grenzen	194
1. Prozessuale Gestattung	195
2. Prozessuale Begrenzung	196
3. Materiell-rechtliche Begrenzung	199
III. Gerichtliche und notarielle Prüfung	203
C. Zwischensumme	206
 Zweiter Abschnitt: Ungeregelte Dispositionen	 209
§ 8. <i>Abreden über die Klagbarkeit und die Zulässigkeit der Klage</i>	213
A. Klagbarkeit des Anspruchs	213
B. Zulässigkeit der Klage	218
§ 9. <i>Abreden über das anwendbare Prozessrecht (Lex-fori-Grundsatz)</i> .	224
A. Grundsatz	225
B. Abweichung	228
I. Sachrechtsbezogenheit und materiellrechtsfreundliche Qualifikation	230
II. Erhaltung der Entscheidungseffizienz	232
III. Kriterium der einseitigen Abänderbarkeit	233
IV. Stellungnahme	234
§ 10. <i>Disposition über Tatsachen und präjudizielle Rechtsverhältnisse</i> . .	236
A. Bekannte Determinanten	239
B. Abweichende Bewertung?	243
I. Wahrheitspflicht, § 138 Abs. 1 ZPO	244
1. Ausgangspunkt	244
2. Wahrheitspflicht und Verfahrensgestaltung	245
3. Einschränkung durch Interessengleichlauf	250
4. Verbleibende Funktion	253
II. Offenkundige Tatsachen, § 291 ZPO	258
1. Ausgangspunkt	258
2. Besonderheiten einvernehmlichen Prozessierens	260
III. Materielle Prozessleitung, § 139 ZPO	261
1. Ausgangspunkt	261
2. Sicherung selbstbestimmten und zügigen Prozessierens	263
C. Annex: Disposition über Rechtsfragen	265
D. Zwischensumme	270

§ 11. Abreden über die Beweiserhebung und -würdigung	271
A. Beweislast und -erhebung	271
B. Beweiswürdigung	276
§ 12. Vereinbarung eines Scheinprozesses	281
§ 13. Abreden über die Rechtskraft	286
A. Bindungen der Rechtskraft	286
I. Vorrang öffentlicher Belange?	288
II. Vorrang privater Interessen?	291
III. Interessenausgleich	292
1. Ausgangspunkt	293
2. Kostenbegrenzung als Grenzlinie	295
3. Verschulden und Typizität als Grenzlinien	298
IV. Ergänzung: Rechtskrafterweiterung und -verleihung	303
B. Innerprozessuale Bindungswirkung	305
§ 14. Gemeinsame Summe	307
Vierter Teil: Rechtsvergleichung	313
§ 15. Rechtsvergleichende Betrachtung	315
A. Österreichisches Zivilprozessrecht	316
I. Tatsachenermittlung	318
1. Allgemeines	318
2. Anerkenntnis und Verzicht	321
3. Verspätung und Säumnis	323
4. Zusammenfassung	324
II. Rechtsanwendung	325
III. Prozessverträge	326
1. Zuständigkeitsbestimmung	328
2. Vergleich	331
3. Rechtskraft	333
IV. Zusammenfassung	334
B. Schweizerisches Zivilprozessrecht	336
I. Tatsachenermittlung	340
1. Allgemeines	340
2. Untersuchungsgrundsatz	342
3. Verspätung und Säumnis	345
4. Zusammenfassung	348
II. Rechtsanwendung	348
III. Prozessverträge	349
1. Zuständigkeitsbestimmung	352
2. Vergleich	355

3. Rechtskraft	357
IV. Zusammenfassung	358
C. Angloamerikanisches Zivilprozessrecht	359
I. Tatsachenermittlung	365
1. Allgemeines	365
2. Gestaltungsfreiheit und Wahrheitsfindung	367
3. Verspätung und Säumnis	369
4. Zusammenfassung	376
II. Rechtsanwendung	376
III. Prozessverträge	380
1. Zuständigkeitsbestimmung	383
2. Vergleich	388
3. Rechtskraft	391
IV. Zusammenfassung	395
D. Allgemeine Linien und wesentliche Unterschiede	404
 Fünfter Teil: Zusammenführung	 415
§ 16. <i>Privatautonomie</i>	419
A. Temporale Dimension	420
B. Sachliche Dimension	423
C. Zusammenfassung	424
§ 17. <i>Öffentliches Interesse</i>	425
A. Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und Justizgewährung	426
B. Grundrechtsschutz und Konsens	429
C. Prüfung von Amts wegen und Untersuchungsgrundsatz	432
D. Ordre-public-Vorbehalt und Drittschutz	435
§ 18. <i>Prozessökonomie</i>	437
A. Hoheitliches Wirtschaftlichkeitsinteresse	438
B. Privates Rechtsdurchsetzungsinteresse	439
C. Prozessökonomie und Verhältnismäßigkeit	440
D. Prozessökonomie und Maßstabsbildung	443
§ 19. <i>Schlussfolgerung</i>	448
 Sechster Teil: Zusammenfassung	 451
§ 20. <i>Ergebnis</i>	453
 Literaturverzeichnis	 465
Sachverzeichnis	519

Erster Teil

Einführung

§ 1. Ausgangslage

Die Rechtsordnung trennt Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung und unterwirft sie jeweils unterschiedlichen Regimen.¹ Während sich die Ordnung privater Lebensverhältnisse nach den Ge- und Verboten des Zivilrechts vollzieht, obliegt ihre Feststellung und Verwirklichung den Regeln des Zivilprozessrechts. Es besteht mithin eine funktionale Trennung zwischen beiden Rechtsgebieten, die dem Umstand Rechnung trägt, dass Zivil- und Zivilprozessrecht unterschiedlichen Aufgaben dienen, von unterschiedlichen Erfordernissen beherrscht und spezifischen Eigengesetzlichkeiten unterworfen sind. Die insoweit wie selbstverständlich erscheinende Abgrenzung stößt jedoch bisweilen auf Schwierigkeiten,² weil sie einerseits den nicht zu leugnenden inneren Zusammenhang zwischen formellem und materiellem Recht einbeziehen muss, der sich bereits daraus ergibt, dass das Prozessrecht auf das Zivilrecht abzustimmen ist, will es dessen Wertungen verwirklichen und nicht außer Kraft setzen,³ andererseits aber ebenso zu beachten hat, dass mit der Klageerhebung aus einem (meist) zweiseitigem Rechtsverhältnis ein dreiseitiges Prozessverhältnis wird.⁴

In der Folge nimmt die Zivilprozessordnung eine spezifische Rollenverteilung vor, die berücksichtigt, dass ein Gericht anderen Bindungen als die Parteien unterliegt und der Prozess auf die Errichtung eines Formalaktes abzielt, welcher im Gegensatz zu einem reinen Privatakt die Grundlage hoheitlichen Zwangs bilden kann (§ 704 ZPO); die aber ebenso nicht außer Acht lässt, dass in der Sache um subjektive Rechte gestritten wird, die der Privatautonomie der Parteien unterliegen und zu deren Durchsetzung die Parteien nicht verpflichtet sind (vgl. bspw. die §§ 397, 928, 959 BGB, aber auch § 194 BGB). Während (vor allem) die Rechtsanwendung infolgedessen dem Gericht verbleibt, überlässt das Gesetz den Parteien die Entscheidung über die Einleitung, den Gegenstand sowie die (tatsächliche) Grundlage des Verfahrens. Hinzu kommen vielfältige

¹ Siehe hierzu *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht (1970), S. 19 ff.; *G. Wagner*, Prozessverträge (1998), S. 13 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁸, § 1 Rn. 31 ff. – jeweils mwN.

² *Blomeyer*, Zivilprozeßrecht², § 1 II, S. 3.

³ Vgl. *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht (1970), S. 7 ff., 64 u. passim; *Costede*, Studien zum Gerichtsschutz (1977), S. 17 ff. u. ferner *Braun*, Zivilprozeßrecht (2014), S. 1 ff.; *Schilken/Brinkmann*, Zivilprozessrecht⁸, Rn. 9; *Häsemeyer*, ZZZ 118 (2005), 265 (268 f.); *Böttcher*, ZZZ 85 (1972), 1 ff.

⁴ Vgl. nur *Stein/Jonas/Kern*, ZPO²³, vor § 128 Rn. 330.

(theoretische) Einwirkungsmöglichkeiten der Parteien. Sie reichen von der einseitigen Ausübung prozessualer Handlungsbefugnisse über Vereinbarungen, die im Belieben der Parteien stehende Prozesshandlungen betreffen, bis hin zu Abreden, die unmittelbar das Verfahren gestalten. Sie versetzen die Parteien in die Lage, spürbaren Einfluss auf den Verfahrensablauf zu nehmen und – insbesondere im Fall des einvernehmlichen Zusammenwirkens – auch ein Prozessergebnis herbeizuführen, welches im Widerspruch zur tatsächlichen Sach- und Rechtslage steht.⁵

Während einseitige Dispositionen im Ausgangspunkt auf festem Grund stehen, weil sie gesetzlichen Niederschlag finden oder zumindest aus der Gesetzes-systematik abgeleitet werden können,⁶ begegnet namentlich das konsensuale Parteihandeln – abseits ausdrücklicher Zulassung – Bedenken. Insofern gilt das staatliche Gerichtsverfahren gemeinhin als zwingend vorgegeben und dem Parteiwillen unzugänglich;⁷ ob die legislative Zurückhaltung aber tatsächlich als Ablehnung einvernehmlichen Prozessierens zu deuten oder nicht doch darauf zurückzuführen ist, dass sich die Zivilprozessordnung am Streit als prozessualem Regelfall orientiert, war und ist in einigen Bereichen bis heute umstritten. Gleichwohl erkannte das Reichsgericht bereits im Jahr 1921 die Wirksamkeit einer vertraglichen Verpflichtung zu prozessualem Handeln (bzw. Unterlassen) an.⁸ Diese wurde (zur Umgehung verfahrensrechtlicher Bedenken) zunächst als materiell-rechtlich klassifiziert, sodann um verschiedene Begründungen ihrer prozessualen Berücksichtigung⁹ und die Unterscheidung zwischen unmittelbar wirkenden Verfügungsverträgen und lediglich auf Einrede zu beachtenden Ver-

⁵ Vgl. dazu unten, § 3.A., C., § 5.B.II., C., § 10, § 11 u. ferner § 6.B.II.2.b., § 7.A.III., B.III. Siehe erg. *Baur*, in: *Summum ius summa iniuria* (1963), S. 97 (98) („daß sich jede Verfahrensnorm, auch die scheinbar unbedeutendste, unmittelbar auf die Durchsetzung des materiellen Rechts auswirkt, ja, daß im Prozeß ebenso die Möglichkeit der Rechtsverwirklichung wie die der Rechtsvernichtung gegeben ist“).

⁶ Vgl. zur Herleitung der Verhandlungsmaxime unten, § 3.A.

⁷ Vgl. allein *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*¹⁸, § 7 Rn. 7 u. ausführlicher unten, § 3.A.

⁸ RGZ 102, 217 (221).

⁹ Die Verletzung des materiell-rechtlichen Vertrags begründete demnach eine prozessuale Einrede, vgl. zu den im Detail recht unterschiedlichen Begründungsansätzen, RGZ 102, 217 (222 f.) (*exceptio doli*); 160, 241 (245 f.) (*exceptio pacti*); BGH NJW 1958, 1397 (1398) [2] (*exceptio pacti*); 1984, 805 (widersprüchliches Verhalten); NJW-RR 1989, 120 (121) [II 1] (Treu und Glauben); GRUR 1965, 135 (137) (Treu und Glauben bei Fehlen einer ausdrücklichen Parteiabrede); ferner Baumgärtel, *Prozeßhandlung* (1957), S. 264 f. (Treu und Glauben); *K.H. Schwab*, in: *FS Baumgärtel* (1990), S. 503 (512) (*exceptio pacti*); aA *Schlosser*, *Einverständliches Parteihandeln* (1968), S. 47 ff., 67, 71, 72 f., 80, 92 (unmittelbare Wirkung) – zu den Vorteilen der herrschenden Einreidelösung (Wahrung der Entscheidungsfreiheit, keine Umgehung des Anwaltszwangs, Parallele zu Prozesshindernissen), vgl. *Teubner/Künzel*, MDR 1988, 720 (725); *Häsemeyer*, ZZZ 118 (2005), 265 (311). Siehe zum Ganzen auch *G. Wagner*, *Prozeßverträge* (1998), S. 215 f.; *H.-J. Hellwig*, *Zur Systematik des zivilprozessrechtlichen Vertrages* (1968), S. 59 f.

pflichtungsverträgen ergänzt¹⁰ und schließlich vermehrt prozessualer Deutung unterworfen.¹¹ Während zuvor häufig spezifische Prozessmodelle gegenübergestellt wurden (liberal/sozial/autoritär), fanden Zweckmäßigkeit und Privatautonomie eingerahmt durch die Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit sukzessive zueinander.¹² Hinzu kam, dass die akademische Auseinandersetzung zunehmend kohärente(re) Erklärungsmodelle hervorbrachte – zu nennen sind namentlich (aber nicht ausschließlich) die grundlegenden Ausführungen *Schieder-mairs*, der die Diskussion weitete und sie von der Frage grundsätzlicher Zulässigkeit auf die Identifikation dispositiven Zivilprozessrechts lenkte, der Ansatz *Schlossers*, der, gründend auf der Maxime „*in dubio pro libertate*“, eine grundsätzliche Zulässigkeit einverständlichen Parteihandelns proklamierte, und die Untersuchung *G. Wagners*, der unter Hinweis auf materiell-rechtliche Kautelen eine weitgehende Entbehrlichkeit prozessualer Schranken befürwortete¹³ – und die Bedeutsamkeit privatautonomer Verfahrensgestaltung (auch) im Rahmen der Gesetzgebung zunahm. Insofern sei nur auf die Deregulierung im Insolvenzrecht (vgl. insbesondere die §§ 217 ff. InsO)¹⁴ und die Ausweitung der Schiedsgerichtsbarkeit (vgl. §§ 1030 Abs. 1 S. 1, 1034 ZPO anstelle des § 1025 ZPO aF) hingewiesen, die Ausdruck der veränderten Kontroverse sind: weg von Fragen der grundsätzlichen (Un-)Zulässigkeit privater Verfahrensd disposition hin zu Fragen der Einordnung (prozessual/materiell-rechtlich) und Begrenzung der jeweiligen Abreden (gesetzliche Gestattung/Interessenanalyse).

Der Einfluss der Parteien auf den Inhalt und den Ablauf des Verfahrens nahm damit unweigerlich zu. Das Bewusstsein, diesen aufgrund unbestreitbar bestehender Missbrauchspotentiale und angesichts drohender Beeinträchtigungen des staatlichen Rechtsschutzapparates zu begrenzen, blieb indes bestehen. Die vorliegende Untersuchung geht dementsprechend – im Spannungsfeld zwischen individueller Selbstbestimmung und prozessualem Rigor – der Herausforderung nach, die Grenzzlinien zulässiger Verfahrensd disposition zu definieren. Es

¹⁰ Stein/Jonas/Kern, ZPO²³, vor § 128 Rn. 348; vgl. auch *H.-J. Hellwig*, Zur Systematik des zivilprozeßrechtlichen Vertrages (1968), S. 92; krit. zum Verfügungsbegriff *G. Wagner*, Prozeßverträge (1998), S. 276 („Prozeßverträge mit Verfügungswirkung gibt es nicht“) u. S. 35 ff., 221 ff.

¹¹ Vgl. *Schieder-mair*, Vereinbarungen im Zivilprozeß (1935), S. 42 ff., 95, 117 f.; *G. Wagner*, Prozeßverträge (1998), S. 17–47; Stein/Jonas/Kern, ZPO²³, vor § 128 Rn. 330, 336, 340, 348 f.; *Rauscher*, in: MünchKomm-ZPO⁶, Einleitung Rn. 464 f.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁸, § 66 Rn. 1; *K. H. Schwab*, in: FS Baumgärtel (1990), S. 503 (509 f.); *Häse-meyer*, ZZP 118 (2005), 265 (308 ff.).

¹² Siehe bspw. *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht (1970), S. 144 unter Hinweis auf *Stein*, Das private Wissen des Richters (1893), S. 87 ff.

¹³ Vgl. *Schieder-mair*, Vereinbarungen im Zivilprozeß (1935); *Schlosser*, Einverständliches Parteihandeln (1968); *G. Wagner*, Prozeßverträge (1998).

¹⁴ BT-Drs. 12/2443, S. 76 (reSp), 78 (Wettbewerb und Interessenwiderspruch fördern Effizienz im gesamtgesellschaftlichen Interesse); siehe dazu auch *Thöne*, KTS 2018, 151 (151 f.); *Henckel*, KTS 1989, 477 (477 f.).

gilt die aus dem materiellen Recht fortwirkenden Freiheiten der Privatautonomie nachvollziehbar und widerspruchsfrei innerhalb der Determinanten der Rechtsstaatlichkeit sowie Verfahrenseffizienz und damit auch unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Verfahrenssituation abzustecken. Die Arbeit gründet insofern auf der These, dass das Zivilprozessrecht, seines wiederholt behauptet zwingenden Charakters zum Trotz, vielfältigen privatautonomen Dispositionen zugänglich ist; zumal bereits auf der Grundlage der Dispositions- und Verhandlungsmaxime und der insoweit in das Zivilprozessrecht prolongierten Privatautonomie vielfältige Ausnahmen zugelassen werden. Für die Disposition über prozessuale Befugnisse (d. h. im Ermessen der Parteien stehendes Prozessverhalten) ist dies – wie soeben dargelegt – mittlerweile allgemein anerkannt,¹⁵ für die Disposition über die prozessuale „Form“ werden abseits der ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen überwiegend Bedenken geäußert und auf entgegenstehende öffentliche Interessen verwiesen.¹⁶ Insoweit wird indes an ein offenes und überaus vages Kriterium angeknüpft, welches letztlich mehr Fragen aufwirft als es beantwortet.¹⁷ Vorliegend gilt es daher, diesen Fragen nachzugehen, eindeutige Grenzlinien aufzuzeigen, anerkannte Beschränkungen zu vergleichen, bestehende Freiheiten ins Verhältnis zueinander zu setzen, prozessuale Besonderheiten hervorzuheben, materiell-rechtliche Wertungen einzupassen, abwägungsrelevante Interessen zu betonen, unbestimmte Begrifflichkeiten klar zu umreißen und Instrumente zur Navigation in verbleibenden Graubereichen bereitzustellen, um schließlich mit einem Ergebnis aufwarten zu können, anhand dessen die bestehenden prozessualen Freiräume und die unverrückbaren Grenzen eindeutig zu bestimmen sind.

¹⁵ StRspr, nach der es den Parteien freisteht, sich vertraglich zu einem bestimmten prozessualen Verhalten zu verpflichten, sofern dieses (rechtlich) möglich ist und weder gegen ein gesetzliches Verbot noch die guten Sitten verstößt, vgl. bereits RGZ 102, 217 (221) u. ferner BGHZ 28, 45 (48 f.) [2] = NJW 1958, 1397; BGH NJW 1986, 198 [II 1a]; NJW-RR 2006, 632 {19}; zust. *Eickmann*, Beweisverträge im Zivilprozeß (1987), S. 24.

¹⁶ Vgl. *Schiedermair*, Vereinbarungen im Zivilprozeß (1935), S. 57, 58; *Baumgärtel*, Prozeßhandlung (1957), S. 188 ff.; *Emmerich*, ZJP 82 (1969), 413 (416); *Teubner/Künzel*, MDR 1988, 720 (721, 726); siehe auch *Stein/Jonas/Kern*, ZPO²³, vor § 128 Rn. 348 („Eine derartige verfügungsähnliche Wirkung ist aber nur dort anzunehmen, wo das Gesetz deutlich erkennen lässt, dass es den Parteien eine solche Dispositionsbefugnis einräumt und das Gericht an den Prozessvertrag uneingeschränkt bindet“) u. ausführlicher unten, § 17.

¹⁷ Vgl. dazu unten, vor § 8, § 17.

§ 2. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit gliedert sich, neben dem einführenden ersten Teil (§§ 1–2), in fünf Abschnitte: Grundlegung (Teil 2: § 3), Typisierung (Teil 3: §§ 4–7 und §§ 8–14), Rechtsvergleichung (Teil 4: § 15), Zusammenführung (Teil 5: §§ 16–19) und Zusammenfassung (Teil 6: § 20). Den inhaltlichen Ausgangspunkt bildet die Beschreibung des Verhältnisses von Zivil- und Zivilprozessrecht, die namentlich auf die Anerkennung und Wirkweise der Privatautonomie im Zivilprozess sowie die Rechtfertigung privatautonomer Dispositionen über das Prozedere und die Urteilsgrundlagen eingeht (§ 3). Sie schafft die Grundlage für den sich anschließenden Abschnitt, der einzelne Gestaltungsformen herausgreift und analysiert (§§ 4–13 mit § 14). Insoweit wird der Versuch unternommen, die einzelnen Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung nachzuzeichnen und ihre Grenzen offenzulegen, welcher angesichts der Vielgestaltigkeit eines Zivilprozesses auf bestimmte Konstellationen und vor allem einvernehmliche Gestaltungen zu beschränken ist. Auf diese Weise soll die Untersuchung keinesfalls auf den Prozessvertrag verengt werden, es werden ebenso gleichlaufende (nicht zwingend aufeinander bezogene) Erklärungen (sog. Gesamttakt) oder einseitige Prozesshandlungen erfasst, die auf einem faktischen Konsens beruhen (bspw. Anerkenntnis, rügelose Einlassung, Nichtbestreiten); ausgenommen sind lediglich rein einseitige Handlungen (bspw. die Klageerhebung [der aber zweifellos verfahrensgestaltende Wirkung zukommt]). Darüber hinaus sind zwei weitere Einschränkungen erforderlich: Den Untersuchungsgegenstand bildet, soweit der Zivilprozess angesprochen ist und nicht auf Ausnahmen abgestellt wird, das ordentliche, zivilgerichtliche Verfahren im Sinne der Zivilprozessordnung unter Einbeziehung des schiedsrichterlichen Verfahrens als Archetyp privatautonomer Verfahrensgestaltung (vgl. nur § 1042 Abs. 3 ZPO); ausgeklammert werden damit die Besonderheiten summarischer Verfahren, wie Urkunden-, Wechsel-, Beweissicherungsverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz, die Verbands- oder Musterfeststellungsklageverfahren, die Verfahren nach dem FamFG und Rechtsmittel- sowie Vollstreckungsverfahren.¹

¹ Eine Ausnahme gilt für § 7, der sich dem gerichtlichen Vergleich und der vollstreckbaren Urkunde und damit Vollstreckungstiteln annimmt; insoweit steht aber die verfahrensbeendende bzw. -ersetzende Titelschaffung im Vordergrund, die eine Berücksichtigung beider Institute rechtfertigt, vgl. § 7.A. und § 7.B.

Zudem bezieht sich die Untersuchung auf die prozessuale *Gestaltung*. Damit ist die (unmittelbare) Einwirkung auf die Form sowie den Ablauf des Verfahrensganges und die Grundlagen der richterlichen Entscheidung adressiert; wird im Einzelfall der Terminus „Verfügung“ verwendet, der angesichts seiner materiell-rechtlichen Prägung im prozessualen Kontext zwar unpassend gewählt, aber gleichwohl anerkannt ist, ist er im Sinne einer Parteihandlung mit unmittelbar verfahrensgestaltender Wirkung zu verstehen. Abreden, mit denen sich Parteien lediglich zu einem bestimmten Prozessverhalten *verpflichten* (mithin nicht unmittelbar auf das Verfahren einwirken [Verhaltens- statt Verfahrenssteuerung]), werden hingegen weitgehend ausgespart.

Infolgedessen wendet sich der dritte Teil („Typisierung“) den Bereichen der Gerichtsstandsvereinbarung und der Zuständigkeit, des Anerkenntnisses und des Verzichts, der Schiedsvereinbarung und des Schiedsverfahrens, dem gerichtlichen Vergleich und der vollstreckbaren Urkunde (Erster Abschnitt: Geregelte Dispositionen)² sowie weiteren im Gesetz nicht erfassten verfügenden Prozessverträgen zu (Zweiter Abschnitt: Ungeregelte Dispositionen [Abreden über die Klagbarkeit und die Zulässigkeit des Verfahrens, Wahl des Verfahrensrechts und Lex-fori-Regel, Disposition über Tatsachen und Beweiserhebung bzw. -würdigung, Vereinbarung eines Scheinprozesses und Außerachtlassung der Rechtskraft])³ und analysiert Aspekte der jeweiligen dogmatischen Einordnung ebenso wie die bestehenden prozessualen und materiell-rechtlichen Einhegungen.⁴ Insofern offenbart sich eine heterogene „Herangehensweise“ der Zivilprozessordnung: Sie gestattet die Abweichung vom gewöhnlichen Prozedere teilweise ausdrücklich, belässt den Parteien mitunter Handlungsbefugnisse, die verfahrensgestaltend eingesetzt werden können, stellt gewisse Handlungen und Abläufe in das Ermessen des Gerichts und wirft damit die Frage auf, in welchem Umfang Parteiinteressen Berücksichtigung finden können (oder sogar müssen) oder übt sich in Schweigen und überlässt die Bewertung mithin der an Systematik und Zwecksetzung ausgerichteten Gesetzesauslegung. Auch wenn Rechtssicherheit, Prozessökonomie bzw. Verfahrenseffizienz und die Bindung der Gerichte an verfassungsrechtliche Gewährleistungen (Artt. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG i. V. m. Artt. 101, 103 GG) im Grundsatz einen gleichförmigen Verfahrensablauf erfordern, zeigt sich, dass in der Zulassung privatautonomer Abweichung kein Bruch mit grundlegenden Prinzipien zu sehen ist.⁵ Dies gilt im Besonderen, wenn prozessuale Gestaltungsbefugnisse nicht ausschließlich auf die Privat- bzw. Parteiautonomie⁶ zurückgeführt werden, son-

² Siehe unten, §§ 4–7.

³ Siehe unten, §§ 8–13.

⁴ Die Auswahl fiel insoweit namentlich auf Verfahrensinstitute, die aufgrund gewisser (anerkannter) Konturierung zur Formulierung allgemeiner Regeln beitragen können.

⁵ Vgl. zum Insolvenzplanverfahren, *Thöne*, KTS 2018, 151 (151 f.).

⁶ Im Rahmen der Arbeit wird nicht streng zwischen Privat- und Parteiautonomie getrennt,

dern sogar eine doppelte Legitimation besteht, wenn sich privater Wille und prozessuale Zweckmäßigkeit in Einklang begeben.

Hieran schließt sich der vierte Teil („Rechtsvergleichung“) an, der in die Betrachtung des österreichischen, schweizerischen und angloamerikanischen Zivilprozessrechts zerfällt und mit einer Zusammenfassung schließt, die gemeinsame Verfahrensverständnisse und -prinzipien sowie Unterschiede in der prozessualen Rollenverteilung (sowohl im Verhältnis zum deutschen Recht als auch unter den fremden Rechtsordnungen) herausstellt und damit (auch) als Prüfstein für die zuvor formulierten Ergebnisse dient.

Abschließend werden die (induktiv) gewonnenen Erkenntnisse im fünften Teil („Schlussfolgerung“) zusammengefasst, die zutage getretenen Begrenzungen prozeduraler Parteifreiheit in den Kategorien „Privatautonomie“, „öffentliches Interesse“ und „Prozessökonomie“ zusammengeführt und bestehende Verbindungen wie Wechselwirkungen herausgestellt. Die Arbeit dient mithin nicht dem Ziel, überkommene Kontroversen über die Abgrenzung von Zivil- und Zivilprozessrecht, die Rechtfertigung des Verhandlungsgrundsatzes oder die Bestimmung des Prozesszwecks neues Leben einzuhauchen und bereits Bekanntes nochmals zu bestätigen, sondern soll vielmehr auf festem dogmatischen Fundament die Determinanten zur Vermessung prozeduraler Autonomie offenlegen. Es geht darum, allgemeine Grundsätze zu formulieren, zwingendes von nachgiebigem Recht zu trennen,⁷ Leitlinien für eine sach- und interessen-gerechte Abwägung zu entwickeln, unbestimmte Rechtsbegriffe zu konkretisieren und auf diese Weise die Beantwortung der Frage nach den Grenzen privatautonomer Disposition im Allgemeinen wie im Konkreten zu erleichtern.

weil eine Unterscheidung vor dem Hintergrund der allseits angenommenen Fortwirkung der Privatautonomie in das Verfahren nicht zweckmäßig erscheint. Vgl. vor kollisionsrechtlichem Hintergrund, *Kropholler*, IPR⁶, § 40 I, S. 293 („Feinheiten der Terminologie sind historisch zufällig“); *Berger*, RIW 1994, 12 (14 [Fn. 14]).

⁷ Wird von zwingendem Recht oder prozessualem *ius cogens* gesprochen, ist damit das Gegenstück zum dispositiven Recht gemeint, also Regeln, von denen die Parteien weder einseitig noch gemeinsam abweichen können, vgl. hierzu *Neuner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts¹³, § 3 Rn. 5 ff.; *Cziupka*, Dispositives Vertragsrecht (2010). Siehe ferner im völkerrechtlichen Kontext Art. 53 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK).

Zweiter Teil

Grundlegung

Sachverzeichnis

- abuse of process* 374, 393, 399, 403
access to justice 361
actor sequitur forum rei 38
admission 366
adversary process 360
AGB-Kontrolle 64, 91, 157, 200, 217, 278, 420
allgemeine Rechtsgeschäftslehre 40, 62, 80, 157, 184, 215, 420, 458
Allgemeinkundigkeit 259
Amtsbetrieb 408
amtswegige Beweiserhebung 272, 423
amtswegige Beweiserhebung (CH) 341
amtswegige Beweiserhebung (GB/USA) 365, 402
amtswegige Beweiserhebung (Ö) 319
Anerkenntnis 30, 102, 236, 240, 255, 263, 283, 434, 455
Anerkenntnis (CH) 338, 355
Anerkenntnis (erschlichenes) 119
Anerkenntnis (Ö) 321
Anfechtung 63, 82, 119, 157, 184
Anfechtungsrecht 282
Angehörige freier Berufe 85
Angemessenheitskontrolle *Siehe* Verhältnismäßigkeit
Anwaltszwang 228
Arbeitnehmerschutz 141
aufgedrängte Beweiserhebung 252
Aufhebungsverfahren (Schiedsspruch) 167
Auslandsberührung 154
Ausschaltungsbefugnis 268
Ausschaltungsbefugnis (CH) 349
Autorität des Gerichts 255, 270, 288, 428
Bedingungsfeindlichkeit 182
Beibringungsgrundsatz *Siehe* Verhandlungsgrundsatz
Belgien 168
Bestimmtheitsgrundsatz 60, 83, 132, 198, 211, 214, 422
Beteiligte mit Behinderung 206
Beweisaufnahme 228, 271
Beweisbedürftigkeit 258
Beweislast 218, 231, 272, 456
Beweismittel 272, 443, 456
Beweissurrogat 258
Beweisverträge (GB/USA) 381
Beweisverträge (Ö) 327
Beweiswürdigung 131, 276, 427, 446, 456
bisherige Prozessergebnisse 189
case management 362, 364
cognovit note 397
contempt of court 368
demokratische Legitimation 267
Derogation 37, 63, 79
dienender Charakter des Zivilprozesses 23
Dispositionsgrundsatz 17, 22, 31, 176, 238, 265, 297, 417, 441, 454
Dispositionsgrundsatz (CH) 337
Dispositionsgrundsatz (Ö) 319
dispositives Recht 25, 131, 147
Doppelnatur 178
Doppeltatbestand 178
dreiseitiges Prozessrechtsverhältnis 3, 21, 416, 454
Drittschutz 106, 116, 117, 123, 143, 181, 240, 269, 270, 282, 292, 297, 298, 302, 307, 417, 455, 459, 461
dynamischer Zivilprozess 33, 119, 227, 427, 458
effektiver Rechtsschutz 72, 222, 251, 270
Ehesachen 61, 107, 140

- Ehesachen (Ö) 322
 einfacher Rechtsbegriff 236, 265
 Einrede 4
 einvernehmliches Parteihandeln 260, 264, 270, 309, 415, 430 *Siehe auch* Konsens
 Emanzipation des Prozeßrechts 13
 Entlastung der Justiz 283, 287, 292, 299, 438
 Entlastung der Justiz (CH) 356
 Entscheidungsform und -wirkung 228
 Erbunwürdigkeit 117
 Erfordernisse der Zwangsvollstreckung 199, 207, 227, 427
 Erhaltung der Entscheidungseffizienz 232
ex tempore judgment 378

 faktische Dispositionsmöglichkeit 111
 Fälligkeitsnachweis 202
 Familiensachen 61, 76, 86, 434
 Feststellungsinteresse 283
 Form 51, 82, 115, 133, 180, 195, 242, 423, 432, 458
 formelle Prozessleitung 148, 309, 446, 456
 Formerfordernisse *Siehe* Form
forum bias 93
forum planning 39, 50, 384
 Forum-non-conveniens-Lehre 94
 Frankreich 168

 Gebot verfahrensrechtlicher Gleichbehandlung 229
 Gefahr der Prozessverschleppung 228
 gegenseitiges Nachgeben 183
 Geheimjustiz 311
 Gemeinwohlinteresse 210, 425
 gerichtliche Fragepflicht (CH) 341
 Gerichtskundigkeit 259
 Gerichtsorganisation 228
 Gerichtsstandsvereinbarung 37
 gesetzlicher Richter 59, 73, 126, 429
 Geständnis 103, 248, 259, 263, 268
 Geständnis (Ö) 321
 Großbritannien 359
 Grundlage selbstbestimmter Entscheidung *Siehe* prozessuale Selbstbestimmung
 Grundrechtsschutz *Siehe* Rechtsstaatlichkeit
 Grundrechtsverzicht 149, 430, 448
 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 439
 Grundschild 202
 Gruppeninteresse 210, 425

 Haftpflichtprozess 116
 haushaltsrechtliche Vorgaben 72
 Heraufholen von Prozessresten 56

illegality 400
in dubio pro libertate 26
 Individualinteresse 211, 425
 Individualschutz 71, 83, 99, 115, 124, 135, 165, 221, 253, 283
 Initiativlast 192, 204
 Institutionenschutz 65, 114
iura novit curia 265
iura novit curia (GB/USA) 378

 Justizgewährungsanspruch 135, 159, 164, 171, 215, 238, 282, 284, 290, 294, 297, 299, 300, 307, 411, 417, 426, 439, 459, 461
 Justizgrundrechte 211, 448, 457
 Justizorganisation 446

 Kammer für Handelssachen 54
 Kaufleute 49, 64, 67, 85, 144
 Kindschaftssachen 61, 140
 Klagbarkeit 213, 456
 Klagbarkeit (Ö) 327
 Klauselrichtlinie 94, 100, 163, 200
 Kollusion 116, 243, 248, 257, 282, 411, 461
 Kompetenz-Kompetenz 163
 Konkretisierungsgebot 198
 Konsens 22, 81, 156, 192, 252, 254, 455, 458
 Konventionalprozess 14, 30, 428, 441
 Kriterium der einseitigen Abänderbarkeit 233

 Lehre vom Rechtsschutzanspruch 300
 Letztentscheidungskompetenz 162
 Lex-foi-Grundsatz 225, 446, 456

- materielle Prozessleitung 185, 262, 423
- materielle Prozessleitung (Ö) 320
- materiellrechtsfreundliche Qualifikation 230
- merger* 392
- Mieter 141, 198, 265
- Minderjährige (GB/USA) 370, 399
- Missbrauchskontrolle 90
- Missbrauchspotential 5, 39, 123, 275
- Musterprozess 121

- nachträgliches Auffinden einer Urkunde 301
- Nachweisfunktion 134
- ne bis in idem* 288
- ne ultra petita* (USA) 377, 407
- nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten 60, 85, 138
- Notar 204
- Notariat 205

- objektive Klagehäufung 308
- objektive Schiedsfähigkeit 137
- offenkundige Tatsachen 258, 456
- öffentliches Interesse 6, 21, 106, 108, 114, 124, 143, 165, 181, 209, 255, 282, 288, 295, 425, 456
- Öffentlichkeitsgrundsatz 456
- öffentlich-rechtlicher Charakter des Zivilprozessrechts 226, 287, 428
- öffentlich-rechtlicher Charakter des Zivilprozessrechts (Ö) 326
- Offizialprinzip 216
- Ordre-public-Vorbehalt 109, 142, 150, 155, 166, 187, 225, 322, 417, 435, 448, 460
- Österreich 316

- pacta sunt servanda* 172, 445
- Parteiautonomie *Siehe* Privatautonomie
- Parteihandeln (einseitig) 4, 24, 28, 104, 178, 430, 458
- Parteihandeln (einvernehmlich) 24, 241
- Parteiherrschaft 19, 33, 105, 129
- peremptorischer Klageverzicht 217
- präjudizielle Rechtsverhältnisse 236, 270, 456
- prätorischer Vergleich (Ö) 333

- Privatautonomie 16, 25, 31, 62, 78, 87, 92, 105, 124, 126, 151, 170, 172, 185, 204, 206, 234, 238, 246, 256, 260, 275, 297, 416, 419, 448, 453
- prohibitive Verfahrenskosten 159
- Prorogation 37
- Prorogationsfreiheit 80
- Prorogationsverbot 48
- Prozesshandlung 103, 181, 193, 421, 430
- Prozesshandlungsbegriff 43
- Prozesshandlungslehre 43, 422
- Prozessökonomie 31, 88, 110, 120, 121, 124, 207, 269, 270, 275, 295, 437, 444 *Siehe auch* Verfahrenseffizienz
- prozessuale Dispositionsbefugnis 118, 140, 196
- prozessuale Eigenverantwortlichkeit 96, 150, 156, 236, 270, 274, 455
- prozessuale Eigenverantwortlichkeit (CH) 358
- prozessuale Eigenverantwortlichkeit (Ö) 318
- prozessuale Fürsorge 261, 274
- prozessuale Gestaltung 8
- prozessuale Rollenverteilung 188, 235, 268, 270, 273, 277, 283, 302, 308, 410, 417, 427, 445, 447, 448, 460
- prozessuale Selbstbestimmung 52, 62, 65, 74, 76, 114, 125, 135, 136, 170, 193, 263, 307, 422
- prozessuale Unwirksamkeit 183
- prozessuale Waffengleichheit 70
- Prozessurteil 73, 100, 213, 220
- Prozessvertrag 7, 40, 127, 179, 209, 430
- Prozessvorbereitungshandlung 46
- Prozesszweck 15, 74, 246, 284, 293, 294, 437, 461
- Prüfung von Amts wegen 75, 97, 240, 270, 433, 448, 460

- rechtliches Gehör 159, 167, 262, 268, 299, 303, 429
- Rechtmäßigkeitskontrolle 186
- Rechtsanwendung 427, 446, 456
- Rechtsfortbildung 267
- Rechtsfragen 266
- rechtsgebietsübergreifende Funktionszusammenhänge 232

- Rechtskraft 241, 269, 286, 449, 456
 Rechtskraft (CH) 357
 Rechtskraft (GB/USA) 391
 Rechtskraft (Ö) 333
 Rechtskraft (Schiedsspruch) 172
 Rechtsmissbrauch 95, 243, 257, 261, 264, 281, 293
 Rechtsmissbrauch (CH) 342, 348, 351
 Rechtsmissbrauch (USA) 371
 Rechtsprechungsäquivalenz 126, 170
 Rechtsprechungsmonopol 126, 140, 143
 Rechtsschutzbeschränkung 160
 Rechtssicherheit 77, 87, 92, 135, 222, 235, 291, 292, 305, 416, 427, 458
 Rechtsstaatlichkeit 21, 27, 33, 114, 124, 126, 132, 143, 146, 149, 158, 164, 207, 211, 234, 301, 307, 311, 417, 427, 429, 436, 445, 453, 454, 462
 Rechtswahl 151
 Reichsgericht 4
 richterliche Unparteilichkeit 149, 259, 262, 275, 423
 Rom I-Verordnung 151
 rügelose Einlassung 55, 74, 76, 135
 rügelose Einlassung (CH) 354
- Sachgerechtigkeitskontrolle 186
 sachrechtsbezogene Verfahrensregeln 230
 sachrechtsergänzende Verfahrensregeln 230
 Sachurteilsvoraussetzungen 179, 182, 218, 456
 Säumnis 75, 148, 249
 Säumnis (CH) 346
 Säumnis (GB/USA) 369
 Scheinprozess 117, 281, 456
 Schiedseinrede 127, 161
 Schiedsrichtervertrag 171
 Schiedsspruch 295, 297, 434
 Schiedsspruch (anational) 175
 Schiedsspruch (vereinbarter Wortlaut) 150
 Schiedsverfahren 455
 Schiedsverfahren als Maßstab 381, 462
 Schlichtungsverfahren (CH) 338, 346, 355
 Schutz des Rechtsverkehrs 181, 204
- Schwächerenschutz 52, 83, 87, 141, 207, 240, 417, 455
 Schwächerenschutz (CH) 343, 355
 Schweden 168
 Schweiz 167, 336
 Selbstschutz 100, 136, 307
 Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) 63, 109, 119, 157, 200, 207, 218, 243, 261, 270, 417, 448, 460, 462
 situative Kontrolle 66
 Sonderkollisionsrecht 152
 soziale Schutzbedürftigkeit 198
 sozialer Untersuchungsgrundsatz (CH) 342
 sozialer Zivilprozess (Ö) 317, 318
 Sprungrevision 54
 Streitgegenstand 237, 269
 subjektive Schiedsfähigkeit 144
 summarisches Verfahren (CH) 339
 summarisches Verfahren (GB/USA) 367
 Surrogatverfahren 218
- Tagsatzung 318
 Tatsache 103, 109, 236, 270
 Tatsache (ehefeindlich) 108
 Tatsache (ehefreundlich) 108
 Territorialitätsprinzip 146, 225
 Testamentsvollstrecker 117
trial 359, 405
 Typisierung 21, 53, 58, 227, 298, 301, 308, 417, 432, 445, 454, 459
- Umgehung des materiellen Rechts 31, 154, 257, 435
 Umkehr der Beweislast 204
 Ungewissheit über Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit 187
 Unmittelbarkeitsgrundsatz 280, 310
 Unmöglichkeit 109, 144, 427, 461
 Unternehmer 133
 Untersuchungsgrundsatz 107, 143, 197, 216, 219, 240, 252, 256, 270, 275, 309, 410, 433, 448, 460, 462
 Untersuchungsgrundsatz (beschränkter) 147
 Untersuchungsgrundsatz (CH) 342
 Untersuchungsgrundsatz (Ö) 320
 Unterwerfungserklärung 192

- Verbot der révision au fond 164
- Verbotsgesetz (§ 134 BGB) 109, 157, 200, 207, 243, 261, 270, 417, 448, 460, 462
- Verbraucherschutz 67, 76, 85, 134, 144, 163, 173, 184, 202, 206, 410, 423
- Verbraucherschutz (GB/USA) 366, 398
- vereinfachtes Verfahren (CH) 339
- Vereinigte Staaten von Amerika 359
- Verfahrensbeschleunigung 59, 105, 236, 239, 246, 270
- Verfahrenseffizienz 53, 74, 226, 229, 235, 251, 259, 262, 265, 274, 294, 296, 417, 437, 438, 446, 453, 461
- Verfahrenseffizienz (CH) 349
- Verfahrenseffizienz (GB) 362, 374
- Verfahrenseffizienz (GB/USA) 401
- Verfahrensgestaltung 24
- Verfahrensgrundsätze (CH) 337
- Verfahrenssituation 6, 113, 263, 455, 459
- Verfahrensstrukturierung 262
- Verfahrenstrack (GB) 362
- Verfahrenstrennung 309
- Vergleich 150, 176, 434, 455
- Vergleich (CH) 357
- Vergleich (GB/USA) 388
- Vergleich (Kostennachteile) (GB/USA) 389
- Vergleich (Ö) 331
- Verhältnismäßigkeit 28, 440, 448, 460
- Verhältnismäßigkeit (GB) 362, 406
- Verhandlungsgrundsatz 18, 22, 31, 98, 122, 219, 236, 238, 241, 244, 262, 264, 272, 277, 309, 378, 417, 441, 454
- Verhandlungsgrundsatz (CH) 340
- Verhandlungsgrundsatz (Ö) 320
- Verjährung 231
- Verkehrsschutz 207
- Verpflichtung zu prozessuaem Handeln 4, 8
- Versäumnung (Ö) 323
- Verschulden 136, 298, 307, 410, 446, 448, 460
- Verspätung (CH) 345
- Verspätung (Ö) 323
- Verzicht 30, 102, 236, 240, 434, 455
- Videoverhandlung 310
- vollstreckbare Urkunde 191, 455
- Wahrhaftigkeit 245
- Wahrheitspflicht 32, 244, 428, 456
- Warnfunktion 116, 134, 199, 206, 263, 416, 423, 455
- Widerrufsrecht 202
- Widerrufsvorbehalt 182
- Wiederaufnahmegründe 433, 448
- Wiederaufnahmeverfahren 108, 300
- Woolf-Reform 362
- Zuständigkeit 228
- Zuständigkeit (CH) 352, 359
- Zuständigkeit (funktionelle) 38, 48, 53, 427, 446
- Zuständigkeit (GB/USA) 383
- Zuständigkeit (internationale) 38
- Zuständigkeit (Ö) 328
- Zuständigkeit (örtliche) 37
- Zuständigkeit (sachliche) 37